

Literaturempfehlung

Thomas Trenczek/Britta Tammen/
Wolfgang Behlert/Arne von Boetticher

Grundzüge des Rechts

Studienbuch für soziale Berufe, 4. Auflage 2014, S. 863,
kartoniert, 49,99 Euro
Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag München
ISBN: 978-3-8252-8611-8

Das hier zu besprechende Werk richtet sich, wie dem Vorwort zu entnehmen ist (S. 26) ua an den weiten Kreis der sozialen Berufe, insbesondere die Studierenden und Fachkräfte der Sozialen Arbeit. Das überaus bewährte Buch erscheint nach der 3. Auflage nunmehr bereits nach 3 Jahren in 4. Auflage in einem erweiterten Team. Zu der Autorengruppe ist *Arne von Boetticher* hinzutreten, der entweder allein oder in Zusammenarbeit mit den anderen Autoren die Kap. II 1, III 2 und 4, 5 und V 2 bearbeitet hat.

Von der Vielzahl der Beiträge aus dem privaten und öffentlichen Recht hat der Rezensent das von *Behlert/Trenczek* bearbeitete Kap. V4 (Unterbringung und Freiheitsentzug) herausgegriffen, weil er in seiner Dissertation „Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB“ schon auf die Ausführungen in *Trenczek/Tammen/Behlert*, Grundzüge des Rechts, Studienbuch für soziale Berufe, 3. Aufl. 2011, Bezug genommen hat.

Soweit die Autoren *Behlert/Trenczek* darauf hinweisen, dass der Begriff der „Unterbringung“ im Gesetz nicht geregelt ist (S. 786), ist das zutreffend. Er ist weder im materiellen Recht des § 1631b BGB noch in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der §§ 111 Nr. 2, 151 Nr. 6 und 7, 167 I 1, 313 Nr. 1 FamFG näher bestimmt. Eine Unterbringung ist eine Fremdplatzierung außerhalb der Familie (*Vogel*, Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB, S. 74). Auf die Motive, die den Aufenthaltsberechtigten zur Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen veranlassen haben und zu welchem Zweck die Freiheit entzogen wird, kommt es nicht an. Für den Begriff der Unterbringung ist auch die Dauer der Maßnahme ohne Belang; sie erlangt auch bei dem Begriff der Freiheitsentziehung keine Relevanz (*Vogel*, S. 93). Dem Begriff der Freiheitsentziehung wohnt nämlich keine zeitliche Komponente inne. Bislang ist es niemandem gelungen, ein hinreichendes Maß an Bestimmtheit und Klarheit zu schaffen, was aber notwendige Voraussetzung für jede Eingriffsmaßnahme ist. Der Hinweis auf eine „gewisse Mindestdauer“ ist in sich nichtssagend. Denn die zeitliche Spanne reicht von 30 Minuten über 2 Stunden als Faustregel bis maximal 24 bzw. 72 Stunden gem. § 4 IV UBG BW (*Vogel*, S. 93; aA *Trenczek/Behlert*, S. 787 f.). Von der Freiheitsentziehung ist die Freiheitsbeschränkung zu trennen. Die Freiheitsentziehung unterscheidet sich von der Freiheitsbeschränkung insofern, als sie von der Intensität ein Mehr ist. Zwischen ihnen besteht ein

größerer gradueller Unterschied. Für die körperliche Bewegungsfreiheit hat das zur Folge, dass bei dem Entzug die völlige Beseitigung der Bewegungsfreiheit eintritt (S. 787). Sie liegt demnach vor, wenn jemand gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen bestimmten (tatsächlich oder rechtlich) zugänglichen Ort aufzusuchen (*Vogel*, S. 92).

Soweit die Verfasser der Ansicht sind, dass die sog. Freiwilligkeitserklärung des einsichtsfähigen Minderjährigen die Zwangswirkung, also das Festhalten des Menschen gegen seinen Willen aufhebt (S. 792), ist dem für den Bereich des § 1631b BGB zu widersprechen. Bei der zivilrechtlichen Unterbringung ist das Einverständnis mit der stationären freiheitsentziehenden Unterbringung rechtlich irrelevant. Denn die Minderjährigen befinden sich bei ihrer Zwangseinweisung in einer psychologischen Ausnahmesituation. Ihre Urteils- und Kritikfähigkeit ist zu diesem Zeitpunkt erheblich eingeschränkt, so dass es fraglich ist, ob sie überhaupt in der Lage sind, eine rechtserhebliche wirksame Einverständniserklärung abzugeben.

Soweit die Autoren bei den Konkurrenzen zwischen der Unterbringung nach BGB und nach dem Unterbringungsrecht der Länder nur auf die Subsidiaritätsregel verweisen (S. 790), ist das zu eng. Denn in diesem Zusammenhang wird auch auf den Vorrang der privaten Unterbringung nach § 1631b BGB gesprochen (*Vogel*, S. 41 f.), vom Gleichrang der beiden Unterbringungsformen (*Vogel*, S. 44) und vom Vorrang der besseren Unterbringungsform (*Vogel*, S. 44 ff.).

Unzutreffend ist es, dass das Verfahren nach § 1631b BGB „auf Antrag der Eltern des Minderjährigen“ in Gang gesetzt wird (S. 798). Vielmehr handelt es sich hierbei um ein Amtsverfahren, das bereits auf Anregung irgendeiner Person oder Institution eingeleitet wird (*Vogel*, S. 67 ff.). Denn die Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung ist ein notwendiger staatlicher Kontrollakt zum Schutz des minderjährigen Kindes.

Abschließend ist festzustellen, dass die Ausführungen der Autoren zu diesem Problemkreis sich nicht völlig mit den Ansichten des Rezensenten decken. Gleichwohl wird im Schrifttum auch die von den Verfassern vertretene Rechtsansicht zum Ausdruck gebracht. Das Werk ist mithin ein zuverlässiger Ratgeber in den rechtlichen Fragen. Es kann daher uneingeschränkt den Studierenden empfohlen werden.

Weiterer aufsichtführender Richter am AG a. D.
Dr. Harald Vogel, Tempelhof-Kreuzberg

Nachrichten

OLG Dresden: Fehlende Kitaplätze – Städte müssen keinen Schadensersatz zahlen

Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf Schadensersatz, wenn sie vergeblich einen Kitaplatz für ihre Kinder suchen. Das hat das OLG Dresden entschieden.

Erfolg für die Stadtverwaltung Leipzig: Das OLG Dresden hat die Klagen von drei Müttern aus Leipzig in zweiter Instanz ab-